

82.423

Motion Gadiant**Erhaltung landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe****Sauvegarde des petites et moyennes exploitations agricoles***Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1982*

Die Erhaltung landwirtschaftlicher Existenzen wird stets dann zum Prüfstein, wenn grössere Investitionen fällig werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Auflagen und Bedingungen für Investitionskredite und Subventionen für Hochbauten in der Landwirtschaft so zu verbessern, dass folgenden Punkten Rechnung getragen wird:

1. Das Bauen mit öffentlichen Mitteln muss für den Betriebsinhaber billiger zu stehen kommen, als wenn er mit eigenen Mitteln baut.
2. Die zeitliche Etappierung einer Sanierung mit öffentlichen Mitteln ist zu erleichtern.
3. Für kleinere Betriebe sind die Pauschalansätze für Subventionen gestaffelt zu erhöhen.
4. Die Anforderungen betreffend Mindestgrösse des Betriebes als Voraussetzung für Subventionen sind aufzuheben.
5. Im Berggebiet sind die Subventionen für Hofsanierungen nicht von der Bedingung der Abgelegenheit (Art. 32 BoV) abhängig zu machen.
6. Investitionskredite sind auch für Nebenerwerbsbetriebe zu gewähren.
7. Die minimalen Tilgungsraten für Investitionskredite sind nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes zu staffeln.

Texte de la motion du 16 juin 1982

A chaque fois qu'il s'agit de financer des investissements d'une certaine importance, le problème de la sauvegarde des exploitations agricoles resurgit. C'est pourquoi, nous prions le Conseil fédéral d'améliorer, en tenant compte des points énumérés ci-dessous, les dispositions relatives aux conditions et aux charges prévues pour l'octroi de crédits d'investissements et de subventions destinés à des constructions rurales.

1. Il doit être plus avantageux pour un propriétaire de financer une construction à l'aide de fonds publics plutôt que de fonds privés.
2. L'échelonnement des travaux de rénovation financés au moyen de fonds publics doit être facilité.
3. Pour ce qui est des petites entreprises, les taux forfaitaires applicables aux subventions doivent augmenter de façon progressive.
4. Ils convient de supprimer les exigences concernant la taille minimale des entreprises pouvant recevoir des subventions.
5. Dans les régions de montagne, les subventions destinées à la restauration de fermes ne doivent plus être soumises à la condition de l'éloignement (art. 32 OAF).
6. Les entreprises procurant un revenu accessoire doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements.
7. Les taux minimums de remboursement des crédits d'investissements doivent être échelonnés en fonction de la capacité économique d'une entreprise.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Arnold, Cavelti, Genoud, Gerber, Knüsel, Schmid, Schönenberger, Zumbühl

Gadiant: Einleitend sei festgehalten, dass die Forderungen dieser Motion nicht den einsamen Gedanken eines Parlamentariers aus dem Berggebiet entstammen, sondern dass

sie praktisch vollumfänglich abgedeckt sind durch den agrarpolitischen Kurs des Schweizerischen Bauernverbandes, wie er in den genehmigten Richtlinien vom 24. November 1981 niedergelegt ist (ich verweise auf die Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, Seiten 16, 21, 27 und 28). Es ist dieser für den Bauernstand repräsentativen Dachorganisation in Auswertung aller Erfahrungen und in mehrjähriger Arbeit gelungen, auch in diesem Bereich eine einheitliche Auffassung und Strategie zu erarbeiten und gutzuheissen. Die Resultate dieser beachtlichen Arbeit und Schlussfolgerung verdienen es, ins Parlament getragen und einer Realisierung zugeführt zu werden.

Landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe sind erhaltens- und förderungswürdig, weil sie in abgelegenen ländlichen Räumen insbesondere im Dienste des Besiedlungszieles, des Versorgungszieles und der Umweltpflege hohe gemeinwirtschaftliche Leistungen vollbringen. Die vorliegende Motion ist mit gleichem Wortlaut auch im Nationalrat eingebracht worden. Die in ihr relevierten Punkte sind auf die Erhaltung und Förderung solcher Klein- und Mittelbetriebe ausgerichtet. Nun soll der Vorstoss dem Vernehmen nach lediglich als Postulat entgegengenommen werden, so dass ich mich im Zusammenhang mit der Begründung der einzelnen Punkte im Sinne einer Rationalisierung des Verfahrens hier auch zu dieser Frage äussern werde. Im Rahmen der Begründung erörtere ich im folgenden kurz die einzelnen Punkte:

1. Das Bauen mit öffentlichen Mitteln muss für den Betriebsinhaber billiger zu stehen kommen, als wenn er mit eigenen Mitteln baut. Die öffentliche Beihilfe wird an Auflagen, wie solche betreffend die Belichtungsverhältnisse, Milchkammerstandort, Baukonzept usw., gebunden, die immer wieder zu einer Verteuerung des Bauvorhabens führen. So kommt es dann, dass vielfach trotz positivem Vorentscheid des Bundes auf eine Mithilfe des EMA verzichtet wird. Bei einfachen Sanierungsmassnahmen verschlingt zudem die vorgeschriebene Planung einen erheblichen Anteil der zu erwartenden Subventionsbeiträge; zudem können Bauverzögerung und Bauteuerung die Folge sein. Eine Reduktion des Planungsaufwandes erscheint in vielen Fällen als durchaus möglich und angebracht, insbesondere wo die praktische Bauerfahrung des einzelnen Gesuchstellers gegeben ist, wo er über das handwerkliche Rüstzeug in hinreichender Art verfügt. Es gilt vor allem auch Doppelspurigkeiten zu vermeiden, die heute entstehen können und entstehen, wenn zusätzliche Detailanordnungen in bezug auf den Bau von Bern aus erfolgen, die besser den örtlichen Instanzen überlassen werden. Bedingungen und Auflagen sollten vom Kanton aus, der ja auch über entsprechende Sachbearbeiter verfügt, abschliessend auferlegt werden können. Eine Vereinfachung drängt sich in dieser Beziehung auf.

Dieser erste Punkt beinhaltet eine Zielformulierung allgemeiner Art, die im folgenden Text eine Konkretisierung erfährt, so dass wir mit deren Umwandlung in ein Postulat einverstanden sein können.

2. Die zeitliche Etappierung einer Sanierung mit öffentlichen Mitteln ist zu erleichtern.

Wer in der Vergangenheit seine Gebäude durch eigene Leistungen stets gut unterhalten hat, indem er Teil für Teil während Jahren erneuerte, erhielt keine oder weniger öffentliche Unterstützung als derjenige, der an seinen Gebäuden nichts vornahm, um sie dann in einem Zug umfassend zu sanieren. Die ständige Eigenleistung im ersten Fall wurde nicht entsprechend honoriert. Die Gesetzgebung ist so auszugestalten, dass dies künftig möglich wird. Die Ermöglichung einer etappenweisen Sanierung gestattet Klein- und Mittelbetrieben, Bauarbeiten in grösserem Ausmass als bisher durch eigenen Arbeitseinsatz vorzunehmen.

Wir erwarten mindestens die bundesrätliche Zusage, dass überprüft wird, ob Verbesserungen in dieser Hinsicht möglich sind; denn wenn Gesuche abgelehnt werden müssen, weil auf Teilsanierungen nicht eingetreten werden kann, dann bedarf dies der Korrektur.

3. Für kleinere Betriebe sind die Pauschalansätze für Subventionen gestaffelt zu erhöhen. Es sind die kleinen Betriebe, die je Tierplatz oder Raumeinheit höhere Bau- und Folgekosten ausweisen. Die heutige Staffelung gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Meliorationsamtes ist ungenügend. Sie verläuft nicht einmal parallel zu den steigenden Baukosten mit abnehmender Betriebsgrösse. Mit dieser vermindert sich auch die Eigenfinanzierungskapazität. Daher ist eine überproportionale Staffelung am Platze.

4. Die Anforderungen betreffend Mindestgrösse des Betriebes als Voraussetzung für Subventionen sind aufzuheben. Das ist ein zentrales Anliegen, bei dem wir, wie auch beim soeben erörterten Punkt 3, an der Motionsform festhalten müssen.

Die Bausubventionen sind Instrumente der staatlichen Strukturpolitik. Die Anwendung dieser Instrumente muss der strukturpolitischen Zielsetzung, der Erhaltung möglichst vieler landwirtschaftlicher Betriebe, genügen. Die Gewährung von Bausubventionen soll daher nicht mehr von einer minimalen Betriebsgrösse abhängig gemacht werden, sondern von einer umfassenden Beurteilung der Existenz, die auch sichere Neben- und Zuerwerbseinkommen berücksichtigt.

Zur Abgrenzung sei andererseits klargestellt, dass es nicht etwa um die Forderung von Hobbylandwirten geht, bei denen meist die bäuerliche Komponente fehlt, auch wenn bei solchen frankenmässig oft noch mehr herauszuschauen mag als bei einem echten Kleinbetrieb.

5. Im Berggebiet sind die Subventionen für Hofsanierungen nicht von der Bedingung der Abgelegenheit abhängig zu machen. Es besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen der Subventionswürdigkeit einer Hofsanierung und der Entfernung des Betriebes vom Dorfczentrum. Die äussere Verkehrslage darf daher nicht als Kriterium für eine Finanzierungshilfe zur Verbesserung der Betriebsstruktur herangezogen werden und ist deshalb fallen zu lassen.

Die Lösung kann in einem Verzicht auf das Kriterium der Abgelegenheit liegen oder aber zum Beispiel in einem Zuschlag für die grössere Entfernung. Auch für dieses ausgewiesene Anliegen halten wir an der Motion fest.

6. Investitionskredite sind auch für Nebenerwerbsbetriebe zu gewähren.

Besonders in Gegenden mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen werden die Aufgaben der Landwirtschaft zu grossen Teilen von Nebenerwerbsbetrieben wahrgenommen. Damit die Nebenerwerbsbetriebe diese Aufgaben weiterhin erfüllen können, sind auch diesen Betrieben durch staatliche Finanzierungshilfe Strukturverbesserungen zu ermöglichen. Projekte von Nebenerwerbsbetrieben sind vielfach finanziell tragbar, aber sie scheitern an der Finanzierung. Daher sind auch für Nebenerwerbsbetriebe Investitionskredite zu gewähren.

7. Die minimalen Tilgungsraten für Investitionskredite sind nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes zu staffeln.

Hohe Tilgungsraten für Investitionskredite sind im Sinne eines raschen Umlaufes der Kredite zu begrüssen. Von Kleinbetrieben können aber als Folge der geringeren Ertragskraft nicht die gleichen Tilgungsbedingungen verlangt werden wie von grösseren Betrieben. Im Sinne einer differenzierteren Behandlung sind die Bedingungen nach der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Betriebes abzustufen.

Der anwendbare Gesetzestext sollte in diesem Punkte eine angemessene Lösung ermöglichen, so dass wir wie auch in Punkt 6 mit der Postulatsform einverstanden sein können.

Zusammenfassend halten wir demnach in den Punkten 3, 4 und 5 an der Motion fest, während wir mit einer Umwandlung in ein Postulat in den übrigen Punkten einverstanden sind.

Und nun erlauben Sie mir noch ein abschliessendes Wort zu einem in diesem Zusammenhang sehr grundsätzlichen Problem. Die Direktzahlungen im Sinne einer Einkommensverbesserung im Berggebiet sind vom Bund in verdankens-

wertiger Weise vollzogen und gefördert worden; sie haben zu einer erfreulichen Erstarkung beigetragen, wenn auch der gravierende Einkommensrückstand des Berggebietes im Vergleich zum Talgebiet nach wie vor besteht und sicher nicht übersehen werden darf.

Ausserordentlich bedauerlich aber ist es andererseits, dass ausgerechnet die auf die Grundlagenverbesserung zielenden Massnahmen, die richtigerweise seit Jahrzehnten auch vom Bundesrat als entscheidend angesehen werden, ins Hintertreffen geraten sind und auch im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen eine wohl ungewollte Vernachlässigung erfahren haben. Es ist grundsätzlich falsch, eigentliche Strukturverbesserungen zu bremsen. Diese direkte Bremswirkung ist mit der Entwicklung der Baukosten leider eingetreten. Die Ziele der Motion sind auf die Strukturhaltung ausgerichtet, aber wir müssen uns vergegenwärtigen, dass dafür auch die entsprechenden Mittel nötig sind. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen das am Beispiel des Kantons Graubünden erläutere, obgleich die Motion ausschliesslich die gesamtschweizerische Situation anvisiert.

Die ordentlichen Bundesbeiträge an Meliorationen sind für Graubünden seit 1970 mit rund 11 Millionen Franken praktisch gleich geblieben. In der gleichen Zeitspanne haben aber die Baukosten eine Verteuerung um 75 Prozent erfahren. Es ist selbstverständlich, dass damit der Handlungsspielraum ausserordentlich eingengt wird, und dass ohne den entsprechenden Ausgleich im Jahre 1982 viel weniger an Strukturverbesserungen geleistet werden kann als mit dem gleichen Betrag im Jahre 1970. So ist es nicht verwunderlich, dass die Nachfrage für Beiträge aus Bodenverbesserungskrediten unsere Kontingente um mindestens 100 Prozent übersteigt.

In der gleichen Zeitspanne sind die erwähnten Ausgleichszahlungen des Bundes von 7 auf rund 40 Millionen angestiegen, und es besteht die Gefahr, dass der unbeteiligte Dritte die Massnahmeneffizienz nur noch nach dem Stand dieser Ausgleichszahlungen beurteilt und dabei die eklatante Lücke übersieht, das Auseinanderklaffen bei der Entwicklung der Beiträge an Meliorationen einerseits und den Baukosten nach Index andererseits, wie auch die Tatsache, dass eine langfristige Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Berglandwirtschaft hauptsächlich über eine wirksame, beschleunigte Verbesserung der Grundstrukturen erreicht werden kann. Dazu müssen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Es scheint uns zwingend, dass dieses grundsätzliche Problem, das in engstem Zusammenhang mit den heute vorgetragenen Anliegen steht, ja dafür die eigentliche materielle Grundlage bildet, möglichst bald mitbearbeitet wird.

Ich ersuche Sie höflich, den Vorstoss in der erwähnten Form zu überweisen.

Bundespräsident **Honegger**: Der Bundersrat hat mich ermächtigt, die Motion Gadiant wie folgt zu beantworten: Der Motionär verlangt verschiedene Verbesserungen bei der Gewährung von Investitionskrediten und Subventionen an landwirtschaftliche Hochbauten. Landwirtschaftliche Hochbauten werden aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 mit Beiträgen unterstützt. Für die Gewährung von Investitionskrediten sind das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfen in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 sowie die dazugehörige Verordnung vom 15. November 1972 massgebend.

Zu den vom Herrn Motionär aufgeworfenen Fragen.

Zu Frage 1: Landwirtschaftliche Bauten gleicher Grösse und gleicher Qualität kosten gleich viel, ob sie mit oder ohne öffentliche Hilfe erstellt werden. Kostendifferenzen können allenfalls entstehen, wenn die allgemeinen Interessen wie Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Ortsbildschutz, Tierschutz usw. in unterschiedlichem Masse berücksichtigt werden. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Stellen von Bund und Kantonen nicht über die Vorschriften der Spezialgesetzgebung hinwegsetzen dürfen.

Den vom Motionär in seiner Begründung gemachten Feststellungen, wonach in kleinen und mittleren Betrieben das Verhältnis von öffentlichen Baubeiträgen und erforderlichen eigenen Mitteln schlechter sei als in grösseren Betrieben, und Auflagen das Projekt oft so stark verteuerten, dass eine vollständige Eigenfinanzierung billiger zu stehen komme, kann – generell betrachtet – nicht zugestimmt werden.

Zu Frage 2: Es ist möglich, den Zeitraum für die Erstellung landwirtschaftlicher Bauten nach der Baufreigabe so zu bestimmen, dass der Landwirt möglichst viele Arbeiten selbst ausführen kann. Um diese Eigenleistungen zu fördern, wurde im Jahre 1971 die Pauschalsubventionierung eingeführt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Ökonomiegebäude in den meisten Fällen umgebaut oder neu erstellt werden müssen, weil sie den arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen nicht mehr genügen und sich die Betriebsstruktur verändert hat. Solche grössere Bauvorhaben werden unterstützt, nicht aber reine Unterhaltsarbeiten. Es wird jedoch zu prüfen sein – da sind wir mit dem Herrn Motionär einverstanden –, ob in dieser Hinsicht noch Verbesserungen möglich sind.

Zu Frage 3: Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in einem Kreisschreiben vom 12. Dezember 1981 die Beitragsabstufung neu geregelt. Darnach nehmen die subventionsberechtigten Kosten (und damit die Höhe des Beitrages pro Grossvieheinheit) bei zunehmender Stallgrösse stark ab. Der Herr Motionär hat in seiner Begründung darauf aufmerksam gemacht, dass er Punkt 3 als Motion aufrechterhalten wolle. Deshalb erlaube ich mir, noch meine persönliche Meinung zu diesem Punkt zu äussern, als Ergänzung zu dem, was der Bundesrat in seiner Antwort festgehalten hat:

Gemäss Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft vom November 1981 werden die beitragsberechtigten Kosten für mittlere und grössere Betriebe gestaffelt gekürzt, was zur Folge hat, dass die durch den Bauherrn zu finanzierenden Restkosten mit zunehmender Betriebsgrösse absolut und relativ ansteigen. Durch dieses Vorgehen resultieren nun bei kleineren Projekten pro Grossvieheinheit deutlich höhere Beiträge als bei grösseren Betrieben; also genau das, was der Herr Motionär verlangt. Die Auswirkungen dieser Praxis liegen somit in der von ihm anvisierten Richtung.

Zu seinem Punkt 4: Zur Frage der Mindestgrösse von Ökonomiegebäuden hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 81.922 «Landwirtschaftliche Hochbauten. Subventionspraxis» Stellung bezogen. – Ich gebe gerne zu, dass diese Antwort etwas kurz ausgefallen ist. Deshalb möchte ich noch persönlich ergänzen: Die Beschränkung der Bundesbeiträge an Ökonomiegebäude auf mindestens zehn Grossvieheinheiten drängte sich vor allem deshalb auf, weil so kleine Gebäude in der Regel unwirtschaftlich sind. Wo aber trotzdem Investitionsbeihilfen aus ausserökonomischen Gründen gerechtfertigt erscheinen, kann die Lösung auf kantonaler Ebene gesucht werden. Im übrigen trifft es sehr wahrscheinlich nicht zu, dass für Hofsanierungen eine Mindestfläche von 15 Hektaren verlangt wird; auf alle Fälle ist das nicht die Praxis des Bundesamtes. Das gilt nur für Siedlungen, die im Rahmen von Güterzusammenlegungen erstellt werden. Hier scheint beim Herrn Motionär ein Irrtum vorzuliegen.

Zu seinem Punkt 5: Die Bedingung der Abgelegenheit bei Hofsanierungen (Sanierung von Ökonomiegebäude und Wohnhaus) ist in Artikel 92 Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes verankert. Wir sind bereit, das Anliegen des Motionärs zu prüfen, machen indessen auf folgendes aufmerksam: Für Ökonomiegebäude gilt die Bedingung der Abgelegenheit nicht; sie können unabhängig davon subventioniert werden. Damit kommen wir also durchaus einem Wunsche des Motionärs entgegen.

Die Sanierung von Wohnbauten im Berggebiet erfolgt heute zum überwiegenden Teil mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom

20. März 1970. Hier ist die Abgelegenheit nicht Voraussetzung für die Subventionierung.

Meine persönliche Bemerkung zu diesem Punkt 5, weil er von Herrn Gadiant als Motion aufrechterhalten werden soll: Eine Subventionierung von Ökonomiegebäude und Wohnhaus ist also im Berggebiet durchaus möglich; wo die Voraussetzung der Abgelegenheit gemäss Landwirtschaftsgesetz nicht erfüllt ist, könnte – wie gesagt – das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zur Anwendung kommen. Heute werden Wohnhäuser in erster Linie aufgrund dieses Gesetzes subventioniert. Wir sind aber bereit, die Kriterien der Abgelegenheit neu zu überprüfen, sofern für die zu erwartende grössere Zahl von Subventionsgesuchen entsprechend höhere Meliorationskredite zur Verfügung gestellt werden. Das wäre einen Entscheid der Räte wert. Ohne zusätzliche Mittel könnte dem Wunsch des Herrn Gadiant nicht entsprochen werden. Wenn aufgrund des bundesrätlichen Antrages mehr Mittel bewilligt werden, könnte sein Punkt 5 durchaus erfüllt werden.

Zu Punkt 6: Mit der Annahme der in ein Postulat umgewandelten Motion 80.479 «Investitionskredite. Berglandwirtschaft» wird geprüft, ob und wie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ordnung die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe bei der Gewährung von Investitionskrediten im Berggebiet vermehrt berücksichtigt werden können.

Zu seinem Punkt 7: Nach Artikel 6 Absatz 1 IBG ist die Tilgungsdauer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes festzusetzen. Es ist abzuklären, ob dieser Forderung genügend Rechnung getragen wird.

Zum Formellen: Es handelt sich in allen sieben Punkten immer um Korrekturen einer Verordnung, die in die Kompetenz des Bundesrates fällt. Deshalb stellt der Bundesrat gemäss bisheriger Praxis den Antrag, diese sieben Punkte nicht als Motion, sondern als Postulate zu überweisen, weil der Bundesrat der Meinung ist, im sogenannten delegierten Rechtsetzungsbereich könne das Parlament dem Bundesrat nicht in Form von Motionen verbindliche Weisungen erteilen, hingegen im Sinne eines Postulates.

Sie haben meinen zusätzlichen Darlegungen zur Antwort des Bundesrates entnehmen können, dass wir weitgehend bereit sind – sofern das Parlament die notwendigen Kredite bewilligt –, den Wünschen des Motionärs zu entsprechen. Ich bitte Sie, die Motion als Postulat zu überweisen.

Miville: Wir erleben heute wieder einmal einen Landwirtschaftsvormittag, bei dem man als Vertreter städtischer Konsumenten und Arbeitnehmer nur noch staunen kann oder könnte, wenn man das Staunen hier nicht schon längst verlernt hätte.

Wir haben heute im Zusammenhang mit der Futtermittelkontingentierung gehört, dass die Konsumenten gerne bereit seien, mehr zu zahlen, wenn man das und jenes vernünftiger – vom Standpunkt der Initianten aus gesehen – ordnen würde. Ich muss Ihnen sagen, dass von all dem, was ich heute morgen gehört habe, jedenfalls dies nicht zutrifft. Mit Konsumenten habe ich zu tun, und die Konsumenten sind – man mag das bedauern oder nicht – im allgemeinen nicht gewillt, bei der Entwicklung der Preise, wie sie sich in den letzten Jahren vollzogen, um irgendwelcher übergeordneter Ziele willen höhere Preise zu zahlen. Da macht man seine Erfahrungen, zum Beispiel bei den Eiern.

Nun haben wir hier diesen Vorstoss, und ich kann Herrn Gadiant nur bitten, auch in den drei Punkten, die noch umstritten sind, auf die Motion zu verzichten. Dann kann man mit einigermaßen gutem Gewissen seinem Vorstoss zur Gänze zustimmen. Sonst kann ich das jedenfalls nicht. Ich bedaure manchmal, dass Herr Heimann diesem Rate nicht mehr angehört. Er hat in solchen Fragen mit der ihm eigenen Sachkenntnis jeweils noch andere Akzente gesetzt.

Es soll hier doch alles in allem einfach wieder wesentlich mehr subventioniert werden. Auf das läuft es unter dem

Strich heraus, wenn man die ganzen Forderungen hier summiert. Auch in den drei Punkten, die nun sogar verpflichtend für den Bundesrat als Motion formuliert werden sollen. Punkt 3: Subventionen erhöhen; Punkt 4: Anforderungen aufheben, d. h. doch mehr geben; Punkt 5: nicht von einer bestimmten Bedingung abhängig machen, d. h. doch ebenfalls mehr geben.

Da muss ich nun einfach sagen: Wir leben zurzeit politisch in einer Epoche, in der uns von bürgerlicher Seite, von der Seite, die das Geschehen hier in diesem Rate massgeblich bestimmt, erstens gesagt wird, man solle mit weniger Staat auskommen, und zweitens, man solle sich mit weniger Subventionen bescheiden, also sparen. Das wird auch mit aller Konsequenz durchexerziert, beispielsweise bei den Krankenkassen. Wir kommen mit einer 10. AHV-Revision nicht vom Fleck, weil aus Gründen, die man noch irgendwie verstehen und akzeptieren muss, die Sache nicht mehr als das und das kosten darf; Kostenneutralität heisst die Parole.

Auf der anderen Seite soll dann der Bundesrat in dieser verpflichtenden Art und Weise dazu angehalten werden, auf dem Gebiet der Subventionierung für eine bestimmte Kategorie von Landwirtschaft mehr Mittel flüssig zu machen. Das halte ich im Vergleich zu anderen Kategorien unserer Bevölkerung und was sie von diesem Staate zurzeit noch erwarten dürfen, für nicht angebracht.

Ich habe nichts dagegen, dass solche Fragen, für die Herr Gadiant im übrigen viele gute Argumente vorgetragen hat, geprüft werden, aber nicht vorgeschrieben. Man müsste dann einmal prüfen, ob nicht unsere ganze Landwirtschaftspolitik eine Neuorientierung erfahren müsste. Stichwort Flächenbeiträge, Stichwort differenzierte Preise, je nach Grösse der Betriebe. Damit könnte man verhindern, dass man immer und immer wieder auf dem Wege von Subventionen bestehenden Mängeln beizukommen sucht. In diesem Sinne bitte ich unseren Kollegen Gadiant, sich für die Gesamtheit seines Vorstosses mit der Postulatsform zufriedenzugeben.

Gadiant: Ich kann Herrn Kollege Miville beruhigen und ihm sogar sagen, dass er sich die Anstrengung seines Votums hätte ersparen können, wenn er mich vorher hätte zu Worte kommen lassen. Ich habe nämlich – nicht wegen seiner Drohungen, die weitgehend aus einer Konsumentenoptik vorgetragen worden sind – den Entschluss gefasst, auch der Umwandlung der Punkte 3, 4 und 5 in ein Postulat zuzustimmen. Dies geschieht allein in Berücksichtigung der sehr konkreten und positiven materiellen Stellungnahme des Bundesrates.

Ich bedaure an sich, dass es nun zu diesem Exkurs gekommen ist. Ich kann Herrn Miville nur sagen, dass die Dinge natürlich wirklich etwas anders liegen. Wir sind zwar alle Konsumenten, wir im Berggebiet vielleicht etwas anderer Art als diejenigen in den Agglomerationen. Aber diese Schweiz und dieses Land besteht eben aus dem Verbund aller volkswirtschaftlichen Kräfte, und Sie wissen mit mir, dass ein Industriestaat in unserer Zeit, wo immer er sich befindet, ohne Hilfe an die Landwirtschaft ganz einfach nicht auskommt. Sie wissen mit mir auch, dass wir bei diesem Anliegen innerhalb der Landwirtschaft noch einmal erhebliche Probleme zu registrieren haben, und dass diejenigen der Kleinbetriebe und des Berggebietes, das Sie noch speziell angesprochen haben, hier eine ganz besondere Rolle spielen. Im übrigen glaube ich nicht, dass das der Zeitpunkt ist für eine Generaldebatte über Landwirtschaftsfragen. Aber es lag mir daran, dies noch klarzustellen.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr

La séance est levée à 11 h 30

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 23. September 1982, Vormittag

Jeudi 23 septembre 1982, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Dreyer

82.037

Schweizerische Volksbibliothek Bibliothèque pour tous

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. Mai 1982 (BBI II, 349)

Message et projet d'arrêté du 10 mai 1982 (BBI II, 369)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Schaffter, rapporteur: Le 18 mai 1982, le Conseil fédéral a adressé aux Chambres le message concernant l'aide à la Bibliothèque pour tous, fondation suisse. C'est de ce message et de l'arrêté fédéral qu'il fonde que nous avons à traiter ce matin.

Je vous épargnerai la description détaillée de l'activité de la fondation, dont la direction et l'administration ont leur siège à Berne. Plus de 600 000 livres sont mis en circulation au cours d'une année, ce qui est d'une importance capitale pour les régions et les localités dépourvues de bibliothèque propre, universitaire ou autre.

Pour animer cette vaste entreprise, deux bibliocentres sont installés à Lausanne et à Bellinzona, pour la Suisse romande et le Tessin. Les dépôts régionaux de Berne et de Zurich, ainsi qu'un dépôt central approvisionnent la Suisse allemande, où la création d'un troisième bibliocentre national s'impose comme une urgente nécessité.

L'aide aux bibliothèques locales et régionales, l'extension et le renouvellement des collections, le prêt de livres en langues étrangères, l'aide spéciale à des établissements militaires, hospitaliers, pénitentiaires ou privés, sont l'activité principale de la Bibliothèque pour tous, ainsi que la création des séries de classes, soit de stocks d'œuvres mises à disposition en nombre voulu pour les lectures suivies à l'école même (11 116 séries avec 242 000 volumes en 1979).

On conçoit aisément que les modestes taxes perçues par la fondation ne sauraient subvenir à ses besoins. Aussi, dès ses débuts, la Bibliothèque pour tous a bénéficié des subventions fédérales. En vertu de l'arrêté fédéral du 3 juin 1970, elle reçoit un subside égal au total de toutes ses autres ressources, mais ne dépassant pas le demi-million. Cependant, devant l'urgence des besoins, une subvention annuelle extraordinaire de 250 000 francs a été versée en 1970 et 1971, à quoi il faut ajouter, pour 1975, 1976, 1977, 1,5 million de francs et, pour 1978 et 1979, 800 000 autres francs provenant du bénéfice de la frappe d'écus commémoratifs. Ainsi, de 1970 à 1979, l'aide fédérale totale s'est élevée à 780 000 francs par année, preuve que la limite des 500 000 était impraticable.

Ces deux dernières années, la fondation a cependant dû se contenter des 500 000 francs prévus par l'arrêté, qui sont devenus 450 000 en 1981, pour les raisons que vous connaissez. A ce stade-là, la Bibliothèque pour tous était menacée de paralysie et d'asphyxie.

Motion Gadiert Erhaltung landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe

Motion Gadiert Sauvegarde des petites et moyennes exploitations agricoles

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.423
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	426-429
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 933

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.